

Rechtsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht

Thomas Fischer

Martina Kohler

**Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel:0711/2364248 Fax:0711/2369199**

fischer.kohler.1@gmail.com
www.fischer-kohler.de

RA'e Fischer&Kohler,Kirchstraße 6,70173 Stuttgart

Merkblatt Untersuchungshaft

An uns werden von inhaftierten Mandanten immer wieder dieselben oder ähnliche Fragen gestellt. Mit diesem Merkblatt wollen wir die wichtigsten Fragen allgemein beantworten. Eine auf den konkreten Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung wird dadurch nicht ersetzt.

Dieses Merkblatt gilt nur für Untersuchungsgefangene. In Strafhaft ist vieles anders.

Briefe und Zustellungen

Jeder Brief, den Sie schreiben oder empfangen, wird vom Haftrichter oder vom Staatsanwalt zensiert, also gelesen. Ein Brief an Sie oder von Ihnen kann beschlagnahmt werden, wenn er als Beweismittel in Betracht kommt, also z.B. etwas enthält, was mit Ihrem Verfahren zu tun hat. Wenn ein Brief nicht beschlagnahmt wird, darf der Inhalt des Briefes nicht gegen Sie verwendet werden. Der Richter oder Staatsanwalt unterliegt dann dem Briefgeheimnis. Dieses kann nur durch eine Beschlagnahme durchbrochen werden. Auf jeden Fall sollten Sie in ihren Briefen nichts schreiben, was Richter oder Staatsanwalt nicht erfahren sollen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Beschlagnahme gar nicht in Betracht kommt. Sie sollten vor allem nichts schreiben, was Gegenstand unserer Verteidigergespräche gewesen ist. Richter und Staatsanwalt brauchen nicht zu wissen, was wir über die Frage besprochen haben, ob Sie eine Aussage machen oder nicht und was wir über die Höhe einer möglichen Strafe in Ihrer Sache denken.

Konten RA Fischer:

Volksbank Stuttgart, IBAN: DE67 6009 0100 0217 0420 07

BIC: VOBADDE3

Postbank, IBAN: DE79 6001 0070 0069 3347 04, BIC: PBNKDE33

Briefe von uns an Sie oder von Ihnen an uns unterliegen der Zensur nicht. Auf dem Umschlag muss allerdings **Verteidigerpost** vermerkt sein. Diese Briefe müssen sich dann aber tatsächlich mit der Verteidigung befassen, also nicht mit privatem oder einer anderen Rechtssache, z.B. eine Ehescheidung. Uns ist es nicht erlaubt, Briefe von Ihnen an andere weiterzugeben oder ihnen Briefe von anderen auszuhändigen oder zu schicken. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht bereit sind, so etwas zu tun. Dabei machen wir auch für niemanden eine Ausnahme.

Die **Verteidigerpost** darf nicht nur nicht zensiert werden, sondern auch dann nicht gelesen werden, wenn sich ein solcher Brief geöffnet in Ihrer Zelle befindet. Es sollte dann aber erkennbar sein, dass es sich um Verteidigungsunterlagen handelt.

Andere Gefangene

In der Haft wird sehr viel geredet, wie dieser Richter oder jener Staatsanwalt ist, was man für eine Strafe für dieses oder jenes bekommt und anderes. Manches davon stimmt, manches nur zum Teil und vieles überhaupt nicht. Glauben Sie am besten erst einmal gar nichts, fragen Sie uns. Dafür sind wir da!

Erzählen Sie nicht viel oder besser nichts über Ihre Person und Ihr Verfahren. Werden Sie vor allem dann misstrauisch, wenn Sie bemerken, dass sich jemand besonders für Ihr Verfahren interessiert. Es kommt immer wieder vor, dass ein Beschuldigter von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und plötzlich ein Zeuge

Konto Ra'in Kohler:

Volksbank Stuttgart

IBAN: DE74 6009 0100 0223 9020 12

BIC: VOBADDE3

auftaucht, der aussagt, „ich war mit dem auf einer Zelle und er hat mir folgendes erzählt:“

Seien Sie in Ihrem eigenen Interesse sehr vorsichtig bei irgendwelchen Tauschgeschäften mit anderen Gefangenen. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie noch keine Erfahrung im Untersuchungshaft- oder Strafvollzug haben und die anderen Gefangenen über solche Erfahrungen verfügen. Sie können dann durch Tauschgeschäfte schnell und unversehens in „Schulden“ geraten und in eine Situation, die Sie dann nicht mehr kontrollieren können. Sie sollten deshalb sehr aufpassen, dass Sie nicht auf solche Weise in Abhängigkeit von anderen Gefangenen geraten. Bis Sie bemerken, ob Sie jemandem trauen können oder nicht, kann es zu spät sein.

Ermittlungs-und Gerichtsakten

In geeigneten Fällen werden Sie von uns aus den Akten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Kopien erhalten, um diese durchzuarbeiten. Diese Kopien sind nur für Sie bestimmt! Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, dass niemand anderes diese Unterlagen durchlesen kann. Dies gilt vor allem auch für Mitgefängene, und zwar aus den oben unter Mitgefängene als Zeugen dargestellten Gründen.

Anwaltliche Schweigepflicht

Ohne Ihre Erlaubnis erfährt von uns kein Mensch etwas über Sie oder Ihr Verfahren. Dies gilt auch den nächsten Angehörigen gegenüber. Wenn Sie also wollen, dass wir Ihre Familie über Ihr Verfahren informieren, müssen Sie uns das ausdrücklich mitteilen.

Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen

Normalerweise erhalten wir von jeder gerichtlichen Verfügung oder Entscheidung gleichzeitig mit Ihnen auch eine Ausfertigung übersandt, z.B. Anklageschrift, Beschlagnahmebeschlüsse oder das schriftliche Urteil. Das gilt aber nur jeweils für das Verfahren, in welchem wir schon bei Staatsanwaltschaft und Gericht schriftlich als Ihre Anwälte gemeldet sind. Wenn Sie also in anderen Verfahren etwas zugestellt erhalten, z.B. einen Strafbefehl oder Bewährungswiderruf, ein Schreiben vom Ausländeramt oder Regierungspräsidium, können Sie nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass wir dasselbe ebenfalls erhalten haben. In einem solchen Fall lesen Sie bitte genau eine eventuell beigefügte Rechtsmittelbelehrung durch und schicken Sie uns das Schriftstück mit der Information zu, an welchem Tag es Ihnen ausgehändigt wurde. Das kann eminent wichtig sein, wenn mit der Zustellung an Sie die Frist für ein eventuelles Rechtsmittel zu laufen beginnt.

Wenn Sie Ihre Anklageschrift zugestellt erhalten, geschieht dies mit dem Vermerk, dass Sie innerhalb von 1 oder 2 Wochen Einwendungen gegen diese Anklageschrift erheben oder Beweisanträge stellen können. Lassen Sie sich dadurch nicht unter Druck setzen. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass Beweisanträge auch noch jederzeit später gestellt und Zeugen auch noch später benannt werden können, nämlich noch bis zum Schluss der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Oft ist es aus taktischen Gründen sogar richtiger und besser, solche Anträge nicht sofort, sondern erst kurz vor oder sogar erst in der Hauptverhandlung zu stellen. Es ist also nie zu spät auf die Anklageschrift zu reagieren, vorausgesetzt die Reaktion erfolgt noch in der Hauptverhandlung.

